

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG ZUM PAG DER GEMEINDE LORENTZWEILER

Zusammenfassende Erklärung gem. Art. 10
SUP-Gesetz sowie Darstellung der
Überwachungsmaßnahmen gem. Art. 11-
SUP-Gesetz

2022

1.0

Auftraggeber:

Administration communale de
Lorentzweiler
B.P. 7
L-7507 Lorentzweiler

EFOR-ERSA ingénieurs-conseils

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél : 40 03 04

Projektleitung

Pierre KALMES

Verfasser

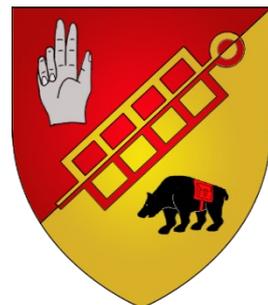
Marcus FRIEDLEIN

Abgabe Endbericht

23.11.2022

Interne Bezeichnung

SUP-PAG-Lorentzweiler Art.10





1. Inhaltlicher Gegenstand der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 10 SUP-Gesetz

Der neugefasste Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Lorentzweiler tritt mit der öffentlichen Anzeige vom 23. November 2022 über die am 21 Oktober 2022 erteilte Genehmigung durch die Innenministerin und der zuvor erfolgten Annahme durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2022 nunmehr in Kraft.

Gemäß Art. 10 „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) ist im Rahmen der für die PAG-Neuaufstellung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen.

Mit der zusammenfassenden Erklärung soll nach Art. 10 b) SUP-Gesetz insbesondere die Art und Weise dargelegt werden, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im PAG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ferner sind nach Art. 10 c) SUP-Gesetz die Maßnahmen, die zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Art. 11 SUP-Gesetz beschlossen wurden, darzustellen.

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird die Entscheidung über den neu aufgestellten PAG der Gemeinde Lorentzweiler begründet. Dabei wird auch dargelegt, in welchem Umfang die SUP Einfluss auf die Inhalte des PAG genommen hat.

Gemäß Art. 10 SUP-Gesetz ist die zusammenfassende Erklärung gemeinsam mit dem vom Gemeinderat beschlossenen PAG und der Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 11 SUP-Gesetz, die zur Überwachung (Monitoring) beschlossen wurden, öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die genannten Unterlagen werden in ihrer vollen Form auf der Internetseite der Gemeinde Lorentzweiler <https://www.lorentzweiler.lu> öffentlich zugänglich gemacht.



2. Zusammenfassender Überblick über das abgelaufene Verfahren der Neuaufstellung des PAG und der hierzu erfolgten SUP

2.1. Ablauf der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung und erteilte Genehmigungen

Am 8. Februar 2022 hat der Schöffen- und Gemeinderat der Gemeinde Lorentzweiler per Beschluss die Entscheidung zur Annahme ihres neu aufgestellten PAG gefasst.

Die planerischen Vorbereitungen hierzu begannen im Jahr 2012 und führten über die Arbeiten einer Bestandsaufnahme (*analyse de la situation existante*) und der Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten (*Concept de développement*) bis Februar 2020 zur Vorlage des Entwurfs für den neuen PAG. Zeitgleich wurde während der Planausarbeitung auch die gesetzlich vorgeschriebene Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wurde.

Für den PAG-Entwurf wurde zusammen mit der SUP am 8. Februar 2020 das Beteiligungs- und Zulassungsverfahren per Gemeinderatsbeschluss (*saisine du Conseil communal*) eingeleitet. Hierzu hat die Gemeinde den PAG-Entwurf und den Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der *Commission d'aménagement* sowie dem Umweltministerium zur Stellungnahme übermittelt. Ergänzend wurde vom Schöffenrat eine öffentliche Informationsveranstaltung angeboten, bei der der interessierten Öffentlichkeit der PAG-Entwurf sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung vorgestellt wurden.

In der Folge wurden aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit bis Ende März 2020 insgesamt 54 Einwände oder Anmerkungen zum PAG-Entwurf von Privatpersonen oder Verbänden an den Schöffenrat gerichtet, wovon bei drei Rückmeldungen auch ein Bezug auf den Umweltbericht bestand. Sämtliche Reklamanten wurden im Anschluss vom Schöffenrat eingeladen, um ihre Einwände vorzutragen und diese zu diskutieren.

Seitens der zu beteiligenden Behörden wurden der Gemeinde die Stellungnahmen der *commission d'aménagement* (20. Mai 2020, Réf. 37C/009/2020) sowie des Umweltministeriums (24. Juni 2020, N/Réf. 84025) zum PAG-Entwurf ausgefertigt. Zum Umweltbericht der SUP hat das Umweltministerium mit dem Unterrichtungsschreiben vom 24. Juni 2020 (N/Réf: 84025) Stellung genommen.

Infolge des Beteiligungsverfahrens wurde der PAG-Entwurf in mehreren gemeindeinternen Arbeitssitzungen des Schöffenrates mit den für die PAG-Ausarbeitung und der Durchführung der SUP beauftragten Planungsbüros hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen und Reklamationen diskutiert und nach Abwägung unterschiedlicher Belange bedarfsweise inhaltlich korrigiert oder geändert. Dies geschah ebenfalls in Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden, die zu bestimmten Änderungen am Plan hinsichtlich der Zustimmungsmöglichkeit konsultiert wurden.

Nach der Planüberprüfung und -überarbeitung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2022 die Neuaufstellung des PAG schließlich beschlossen.

In der weiteren Folge wurde der PAG schließlich am 18. Mai 2022 von der Umweltministerin und im Anschluss am 21. Oktober 2022 durch die Innenministerin genehmigt.



2.2. Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses

Für die Neuaufstellung des Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Lorentzweiler ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß Art. 2 „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Ziel der SUP ist die möglichst umweltgerechte Entwicklung bei in erster Linie gleichzeitiger Erfüllung der dem PAG zugrunde liegenden Ziele. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung soll hierdurch ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden.

Gemäß Art. 4 SUP-Gesetz wurde die SUP parallel zur Ausarbeitung und vor Annahme des PAG durchgeführt, wobei im Sinne eines iterativ-adaptiven Prozesses Rückkopplungsschleifen zwischen den beiden Prozessen eingebaut waren. Einerseits fand ein stetiger informeller Austausch statt, andererseits flossen vom Bearbeitungsteam des Umweltberichts Beiträge, insbesondere in Form von Vorschlägen geeigneter Alternativen oder Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen in den PAG-Erstellungsprozess ein. Im Rahmen der SUP wurden die Umweltbehörden, die Öffentlichkeit sowie weitere im Planaufstellungsprozess beteiligte Stellen konsultiert.

Im Rahmen des zu Beginn einer SUP durchzuführenden Scopings erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Inhalte. Zu diesem Zweck wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ausgearbeitet, welche zur Information und zur Möglichkeit von Stellungnahmen an die Umweltbehörden ausgefertigt wurde. Die Anmerkungen aus der zur UEP gem. Art. 6.3 SUP-Gesetz eingegangenen Stellungnahme (N/Réf 84025/PS vom 25. Juli 2016) wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Da sich im weiteren Planungsverlauf der Entwurfsausarbeitung im Zuge der internen Abstimmung weitere Änderungen und Ergänzungen am PAG-Entwurf ergaben, die auch weitere Ausweitungen von Bauland bedeuteten, wurden insgesamt 3 Ergänzungen zur UEP beim Umweltministerium eingereicht. Hierfür erhielt die Gemeinde die entsprechenden Nachträge zur Stellungnahme gem. Art. 6.3 am 25. März 2019, am 19. November 2019 sowie am 29. Februar 2019.

Im Anschluss an die UEP erfolgte die Durchführung der Umweltprüfung gemäß des festgelegten Untersuchungsrahmens. Der hierzu erstellte Umweltbericht umfasst gemäß Art. 5 SUP-Gesetz eine Kurzdarstellung der Inhalte und Zielsetzungen des PAG, eine Darstellung der relevanten Umweltschutzziele und eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands. Kern der SUP ist die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des PAG im Hinblick auf die für den neu aufgestellten PAG heranzuziehenden Umweltschutzziele. Für die im PAG vorgesehenen Zonenausweisungen für neu zu entwickelnde Siedlungsflächen wurden auch Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen entwickelt und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Des Weiteren beinhaltet der Umweltbericht Informationen über die geplanten Monitoringmaßnahmen sowie eine nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zu Stellungnahmen zum Umweltbericht fand ab März 2020 statt, wobei der Umweltbericht neben einer direkten Ausfertigung an die zuständigen Behörden auch öffentlich zur Einsichtnahme und über die Homepage der Gemeinde Lorentzweiler zugänglich gemacht wurde.

Mit Bekanntgabe der hier vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist die SUP zur Neufassung des PAG der Gemeinde Lorentzweiler nunmehr abgeschlossen.



3. Einbeziehung von Umwelterwägungen im neu aufgestellten PAG

3.1. Neuaufstellung des PAG und durchzuführende Strategische Umweltprüfung

Der PAG der Gemeinde stellt ein verbindliches Planwerk für die zukünftige räumliche und städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet dar. Mit Art. 2 *loi du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain* (PAG-Gesetz) unterliegt ein PAG schon von Gesetzes wegen u.a. den Zielen einer rationellen Bodennutzung, der Achtung des kulturellen Erbes, der Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung sowie eines hohen Schutzniveaus für die natürliche Umwelt und der Landschaft. Umweltbelange sind somit grundsätzlich bei der Aufstellung eines PAG zu berücksichtigen.

Für die Umweltbelange wurde gem. Art. 2 SUP-Gesetz eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Ziel der SUP ist es sicherzustellen, dass bei der Neuaufstellung des PAG zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse bei allen Entscheidungen der Gemeinde (Planungsträger) sowie der genehmigenden Behörden so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die Umweltprüfung stellt dabei besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Das Ergebnis ist in die Abwägung nach Art. 9 SUP-Gesetz einzustellen und dort zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt der SUP steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde (als Entscheidungsträger) bildet.

Im Zuge der SUP wurden sowohl für einzelne projektbezogene Bauflächen und Infrastruktureinrichtungen wie auch in einer auf die Gesamtgemeinde bezogenen Bilanz die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation von Eingriffen geprüft, soweit dies auf der Planungsebene des PAG sachgerecht ist. Des Weiteren wurden auch Empfehlungen zur Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen für die nachgeordneten Planungs- und Ausführungsebenen wie bspw. der Aufstellung von PAP oder der Bauanträge gemacht. Inhalt der Prüfung waren alle nach Art. 5 SUP-Gesetz vorgegebenen Umweltschutzgüter, also insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Bevölkerung / Gesundheit des Menschen, Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur-/ Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen diesen Aspekten. Neben allgemein zugänglichen Informationen wurden die Bestandsaufnahme aus der *étude préparatoire* des PAG-Projekts sowie auch eigens für die SUP durchgeführte Untersuchungen als wesentliche Informationsquellen für die Ermittlungen in der Umweltprüfung herangezogen. Die Ergebnisse wurden der Ebene des PAG als vorbereitender Bebauungsplan entsprechend ermittelt und sind im Umweltbericht dargelegt.

Mit der SUP wurde somit eine wesentliche Grundlage zur Einbeziehung von Umwelterwägungen in den PAG bereitgestellt. Eine Auseinandersetzung erfolgte dabei bereits während der Ausarbeitung des PAG-Entwurfs, indem bei festgestellten Konflikten entsprechende Abwägungen in der Planung vorgenommen wurden. Hierzu ist die Durchführung der Umweltprüfung in die Erarbeitung zum PAG-Entwurf integriert, wodurch Möglichkeiten bestehen, dass Umweltbelange bereits frühzeitig und fortlaufend im gesamten PAG-Planungsprozess einbezogen werden können.



Umwelterwägungen wurden demnach umfangreich in die Planaufstellung einbezogen und im beschlossenen PAG berücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt unmittelbar baurechtlich durch Festsetzungen räumlicher Zonenausweisungen in der *partie graphique* in Verbindung mit den dazu ausgeführten textlichen Festsetzungen in der *partie écrite*. Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Berücksichtigung in der *partie graphique* in Form ergänzender Darstellungen durch nachrichtliche Übernahmen (bspw. Natur- oder Wasserschutzgebiete) sowie durch ergänzende Kennzeichnungen von geschützten Biotopen und Habitaten geschützter Tierarten nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes oder zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belangen nach Art. 21 des Naturschutzgesetzes.

3.2. Umsetzung der Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen wird nachfolgend sowohl hinsichtlich des „Gesamt-PAG“, bzw. des Gesamtgemeindegebiets sowie im Speziellen auf die einzelnen untersuchten Planfestlegungen bezogen dargelegt.

In Bezug auf den PAG im Gesamten ist die Einbeziehung von Umwelterwägungen im Hinblick auf die für den PAG geltenden Umweltziele einzuordnen:

- **Reduktion von Treibhausgasemissionen**

Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen finden sich im PAG keine direkten verbindlichen Festsetzungen. Aber auch wenn im neuen PAG klimaschützende Inhalte nicht explizit dargestellt werden (bspw. keine direkten Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes etc.), werden implizit mit geeigneten siedlungsstrategischen Festsetzungen zumindest im Rahmen des Möglichen eine Grundlage für eine ressourcenschonende, kompakte Siedlungsentwicklung als Beitrag zu den Klimaschutzziele geschaffen. Im PAG der Gemeinde Lorentzweiler wird dieser Aspekt einerseits durch den weitestgehenden Verzicht von Baulandneuausweisungen und andererseits durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentral gelegenen und gut an das Verkehrsnetz angebotenen Ortschaften Lorentzweiler, Helmdange und Bofferdange berücksichtigt.

- **Stabilisierung von Flächeninanspruchnahme**

Nach den programmatischen Vorgaben der luxemburgischen Nachhaltigkeitsstrategie (PNDD 2010) soll die Flächeninanspruchnahme auf nationaler Ebene bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird dem PAG eine maßgebliche Steuerungsfunktion zugesprochen. Daraus abgeleitet werden für die Gemeinden spezifische Orientierungswerte vorgegeben, die die Flächeninanspruchnahme auf Gemeindeebene begrenzen sollen. Der Wert für die Gemeinde Lorentzweiler beträgt 21,63 ha in Bezug auf einen auf 12 Jahre angesetzten Gültigkeitszeitraum des PAG. Mit rd. 10,5 ha liegt der neue PAG hinsichtlich der zu berücksichtigenden Flächeninanspruchnahme deutlich unter dem der Gemeinde zugeordneten Wert. Dies ist zum einen auf die hohe Anzahl an noch freien Baulücken und Bauflächen innerhalb gültiger PAP-Bereiche, zum anderen aber insbesondere auf die Festlegung großer Planungsflächen als Baulandreserve (ZAD) zu begründen, womit erreicht wird, dass das kurzfristig verfügbare Baulandpotenzial aus Baulücken und noch unbebauten Bauflächen in gültigen PAPs prioritär ausgeschöpft werden, bevor weitere Flächen siedlungsbaulich neu erschlossen werden müssen. Mit dieser bauleitplanerischen Steuerung wird eine unnötige Flächeninanspruchnahme ohne unmittelbaren Bedarf vermieden.



- ***Erreichen einer guten Gewässerqualität***

Im PAG werden hinsichtlich der Zielerreichung einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie zwei Ansatzpunkte gesehen.

Eine direkte Einbeziehung erfolgt im PAG durch die nachrichtliche Darstellung der durch großherzogliche Verordnung ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen. Die Bebauung bzw. spezielle Nutzung von Bau- und Planungsflächen, die innerhalb der Schutzzonen liegen, ist erst nach Genehmigung (mit Auflagen) der *Gestion de l'eau* realisierbar. Hierdurch wird erreicht, dass eine Bebauung bzw. Nutzung zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität führt. Hiervon sind Flächen in der Ortschaften Asselscheuer betroffen, da sich diese innerhalb der weiteren Schutzzone (III) eines Trinkwasserschutzgebiets befindet.

Darüber hinaus werden mit der Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage in Mersch die notwendigen Voraussetzungen für eine geregelte Abwasserklärung für die mit dem neuen PAG geplante Siedlungsentwicklung geschaffen.

- ***Stopp des Verlustes biologischer Vielfalt***

Mit der Umweltprüfung wurden durch die erfolgten Untersuchungen umfangreiche Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten, ihrer Lebensräume sowie geschützter Biotope geliefert. Im Rahmen der Planausarbeitung wurde auf Basis dieser Informationen dann versucht, geschützte Biotope und Habitate geschützter Tierarten so weit wie möglich in die zukünftige Bebauung / Nutzung zu integrieren. Hierzu sind die nach Art. 17 Naturschutzgesetz geschützten Biotope und Habitate geschützter Tierarten sowie artenschutzrechtliche Belange nach Art. 21 Naturschutzgesetz im PAG durch eine graphische Darstellung gekennzeichnet. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die planungsbedingt zu einem Verlust von geschützten Strukturen führen, müssen diese entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung kompensiert werden. Um Eingriffe und somit Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden, wurden besonders bedeutsame Bereiche in Planungsflächen durch *zones de servitude „urbanisation“* überlagert. Je nach Zweckbestimmung der mit den *zones de servitude „urbanisation“* verbundenen Auflagen, wird entweder eine Erhaltung von ökologisch wertvollen Biotopen, Lebensräumen oder Lebensstätten geschützter Tierarten bewirkt oder es muss eine zum Eingriff vorgezogene Ausgleichsmaßnahme verpflichtend durchgeführt werden.

Sowohl durch die Kennzeichnungen geschützte Biotope, Habitate oder Lebensstätten, insbesondere aber durch die planerische Festlegung von Auflagen durch die *zones de servitude „urbanisation“* können erhebliche Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung und Nutzungen vermieden oder auf ein unerhebliches Ausmaß gemindert werden.

- ***Sicherstellung des Schutzes von Natura 2000-Schutzgebieten***

Das Gemeindegebiet Lorentzweiler wird von drei FFH-Schutzgebieten überlagert, von denen das Gebiet „*Grunewald*“ (LU0001022) bis nahe an die Siedlungsfläche in Bofferdange heranreicht. Da die mit dem neuen PAG verfolgte Siedlungsentwicklung u.U. zu Konflikten mit den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungs- und Schutzziele führen könnte, wurde für verschiedene geplante Bau- und Planungsflächen, die unmittelbar an dieses Gebiete angrenzen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung geeigneter Festlegungen im PAG wurde hierbei festgestellt, dass die zukünftige Nutzung / Bebauung mit den Zielen des Schutzgebiets vereinbar ist. Die Bebauung ist



dabei an die Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen gebunden, die von den Bauherren bzw. den Projektträgern geleistet werden müssen.

Anhand der mit der SUP gelieferten Hinweise zu möglichen Konflikten, wurde der PAG-Entwurf durch die Berücksichtigung der Kennzeichnung geschützter Biotop- und Habitatschutzgebiete sowie der Festlegung geeigneter Auflagen in Form der Ausweisung von *zones de servitude „urbanisation“* umweltseitig so angepasst, dass für die geprüften Flächen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden konnten.

- ***Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen für Stickoxide und Feinstaub***

Aufgrund des ländlichen Charakters der Gemeinde Lorentzweiler wurde in Bezug auf das Umweltziel keine besondere Umweltproblematik und somit kein besonderer Handlungsbedarf festgestellt. Im PAG waren diesbezügliche Umwelterwägungen nicht von Belang.

- ***Verringerung der Lärmbelastung***

Bereiche der Siedlungsfläche in den Ortschaften Lorentzweiler, Helmdange und Bofferdange sind durch Straßen- und Schienenverkehr teils erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt. Im PAG werden Flächen, in denen Richtwerte für die Lärmbelastung überschritten werden gesondert als *zone de bruit* ausgewiesen. Bei einer Bebauung oder zukünftigen siedlungsbaulichen Nutzung dieser Flächen sind dementsprechend geeignete Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

- ***Verbesserung des Modal Split zwischen öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr***

Eine Berücksichtigung im Hinblick auf das Ziel zur Verbesserung zugunsten des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr erfolgt lediglich mittelbar durch die siedlungsstrategische Ausrichtung des PAG. Durch die Schwerpunktsetzung der siedlungsbaulichen Entwicklung des neuen PAG auf die zentral gelegenen und gut an den ÖPNV angebundenen Ortschaften Lorentzweiler, Helmdange und Bofferdange entstehen für die mit dem Siedlungszuwachs verbundenen Mobilitätsbedürfnisse grundlegend günstige Bedingungen für eine Bevorzugung zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gegenüber dem Individualverkehr. Die Gemeinde Lorentzweiler wird diesbezüglich im Umweltbericht der SUP zum ersten geprüften Entwurf des *Plan directeur sectoriel „logement“* (PSL) explizit im positiven Zusammenhang mit der Zielerreichung zur Verbesserung des Modal Split auf Ebene der Raumordnung gesehen.

- ***Vermeidung des Verlusts hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter***

Aufgrund der noch recht ländlichen Prägung der Gemeinde kommt dem Landschaftsbild eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die mit dem neuen PAG abgezielte Siedlungsentwicklung zu, die durch die Lage der Gemeinde innerhalb des Gebietsausweisung *Grengeval*, *Mullerthal* und *Vallées de l'Eisch et de la Mamer* der *Grands Ensembles Paysagers* nochmals verstärkt wird. Durch die geplante Siedlungsentwicklung sind Konflikte zwischen einer Bebauung bzw. Nutzung von Flächen mit dem Landschaftsbild zu erwarten, wenn infolge baulicher Überprägungen die landschaftliche Eigenart, die Vielfalt oder die Naturnähe in hohem Maße beeinträchtigt werden.

Mit der SUP wurden diesbezüglich konfliktbehaftete Flächen identifiziert. Für den PAG wurden Maßnahmen, vor allem als Ortsrandeingrünungen in Form von Gehölzanpflanzung oder aber die Erhaltung bestehender Strukturen vorgeschlagen. Diese wurden im PAG hauptsächlich durch



entsprechende Auflagen (Neuanpflanzung, Erhaltung) im Bereich der betroffenen Bau- und Planungsflächen durch die übergeordnete Ausweisung von *zones de servitude „urbanisation“* berücksichtigt. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Wesentlichen vermieden.

Bei den Sachwerten wird der neue PAG voraussichtlich nicht zu einer Minderung führen, da die Zuordnung der verschiedenen Bau- und Planungsflächen nutzungsverträglich vorgenommen wurde (bspw. keine Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten mit hierdurch evtl. bedingter Wertminderung). Durch die Flächennutzungsplanung mit einer vorausschauenden und sinnvollen Anordnung von Grünflächen, Wegeverbindungen, Spielplätzen, ÖPV-Haltestellen, Retentionsanlagen etc. können bestehende und auch neue Sachgüter (Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen) sogar aufgewertet werden.

Auf die Berücksichtigung von Kulturgütern bei einzelnen Flächen wurde in der SUP ebenfalls hingewiesen. Bei den nachgeordneten Planungsebenen (PAP, Baugenehmigung) muss hier entsprechend der Lage der Fläche in archäologischen Relevanzgebieten Kontakt mit dem *Centre nationale de recherche archéologique* (CNRA) aufgenommen werden, um mögliche Fundstätten oder sonstige Bodendenkmale zu identifizieren und zu sichern.

Weiterhin werden im PAG erhaltenswerte Kulturgüter, wie bspw. kulturhistorisch bedeutsame Gebäude durch die Festsetzung spezieller Auflagen geschützt. Erhaltenswerte Ensembles, wie noch ortsbildtypisch geprägte Bereiche, werden durch Ausweisungen von *secteur protégé de type „environnement construit“* vor Überprägungen geschützt.

3.3. Einbeziehung von Umwelterwägungen in Bezug auf einzelne Bau- und Planungsflächen

In der durchgeführten SUP lag der Schwerpunkt der Untersuchungen des PAG auf einzelnen geplanten Zonenfestsetzungen¹, die für eine neue Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen ausgewiesen werden und bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht ausgeschlossen werden konnten. Dabei waren nicht nur Erweiterungen des bestehenden Bauperimeters in die *zone verte* von Belang, sondern auch bereits bestehende aber noch unbebaute Baulandausweisungen. Um solche „umweltrelevanten“ Einzelplanfestlegungen zu identifizieren, wurde als Vorbereitung des Scoping (Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung) die o.g. Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Darin wurden insgesamt 47 einzelne projektbezogene Baulandflächen aus dem PAG-Entwurf als prüfrelevant identifiziert und hinsichtlich nicht auszuschließender Umweltauswirkungen überschlägig abgeprüft. Schon mit der UEP lagen somit wesentliche Informationen vor, anhand derer

¹ Die angegebenen Bezeichnungen der untersuchten Flächen entsprechen den in der SUP für die Flächen verwendeten Kennzeichnungen. Diese setzen sich aus einem Kürzel für die Ortschaft und einer fortlaufenden Nummerierung bzw. einer Lagebezeichnung zusammen



geeignete Anpassungen im PAG-Entwurf erfolgen konnten, wodurch sich erhebliche Umweltauswirkungen von vorneherein vermeiden ließen.

Mit der zur UEP erfolgten Stellungnahme des Umweltministeriums wurden schließlich noch 34 Einzelflächen festgelegt, deren zukünftige Bebauung bzw. Umnutzung hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter in der eigentlichen Umweltprüfung detailliert zu untersuchen waren.

Aus der Durchführung der SUP und insbesondere durch den für die Detailprüfung erstellten Umweltbericht ergaben sich zahlreiche Hinweise hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen verschiedener Flächenausweisungen. Daraus resultieren direkte Folgen für Ausweisungen im PAG oder auch Maßnahmenvorschläge für die weiteren Planungsebenen (PAP, Baugenehmigung). Die nachfolgende Tabelle liefert hierzu eine Gesamtübersicht der in der SUP untersuchten Flächen sowie die im PAG getroffenen baurechtlichen Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen. Belange, die von der Planung gar nicht oder nur in geringem Maß betroffen sind, bleiben dabei außer Betracht, ebenso wie Flächen ohne erhebliche Umweltauswirkungen.

Untersuchte Baufläche	Betroffene Schutzgüter / Umweltprobleme / Vorbelastungen	Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG
Ortschaft Asselscheuer		
As.01	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Landschaft	Mittelfristige Verlegung der Hochspannungsleitung; Kennzeichnung geschützte Biotope
Ortschaft Blaschette		
Bl.01	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Reduktion der überbaubaren Fläche durch Ausweisung von Flächenteilen als Gartenzone (JAR); Erhaltung Leitlinienfunktion des Waldrands für Flugkorridor von Fledermäusen; Kennzeichnung geschützte Biotope, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange
Bl.02	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Landschaft	Reduktion der überbaubaren Fläche durch Ausweisung von Flächenteilen als Gartenzone (JAR); Erhaltung geschützter Biotope (Feldhecke) durch Ausweisung einer <i>zone de servitude „urbanisation – élément naturel“</i>
Bl.05	Keine geplante Änderung der Nutzung	Ohne Belang
Bl.08	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Landschaft	Verzicht auf Baulandausweisung; Lediglich geringfügige Abrundung des Bauperimeters
Ortschaft Bofferdange		
Bo.01	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Biotope, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange



Untersuchte Baufläche	Betroffene Schutzgüter / Umweltprobleme / Vorbelastungen	Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG
Bo.02+Bo.09	Zwischenzeitlich umgesetzte Bebauung	Ohne Belang
Bo.03+Bo.05	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Anpassungen an Zonenabgrenzungen; Ausweisung verschiedener <i>zone de servitude „urbanisation“</i> zur Erhaltung von Vernetzungskorridoren zwischen den Habitaten im Grunewald und der Alzettetalau; Kennzeichnung geschützte Biotop, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange
Bo.04+Bo.14	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Wasser; Klima und Luft; Landschaft	Ausweisung verschiedener <i>zone de servitude „urbanisation“</i> zur Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen mit geschützten Biotopen oder der Habitatfunktionen geschützter Tierarten sowie zur Vernetzung von Habitaten im Grunewald und der Alzettetalau, von Gewässern und Frischluftkorridoren; Kennzeichnung geschützte Biotop, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange;
Bo.07+Bo.PAP12	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Aufgrund der zwischenzeitlichen Erschließung und teilweise erfolgten Bebauung war eine Berücksichtigung von Umweltbelangen ohne weiteren Belang
Bo.12	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Biotop
Bo.13	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Biotop, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange
Ortschaft Hunsdorf		
Hu.07+Hu.08	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Wasser	Auf die ursprünglich geplante Baulandneuausweisung wurde nach Abwägung mit Umweltbelangen verzichtet
Ortschaft Lorentzweiler		
Lo.00+Lo.01	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Ausweisung einer randlichen <i>zone de servitude „urbanisation – intégration paysagère“</i> zur Erhaltung eines baulichen Abstands und Pufferung zur angrenzenden Wohnbebauung
Lo.02+Lo.03	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Aufgrund der zwischenzeitlichen Erschließung und teilweise erfolgten Bebauung war eine Berücksichtigung von Umweltbelangen für die Fläche Lo.03 ohne weiteren Belang; Kennzeichnung geschützte Biotop, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange für Fläche Lo.02
Lo.04	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Biotop, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange
Lo.05	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Biotop



Untersuchte Baufläche	Betroffene Schutzgüter / Umweltprobleme / Vorbelastungen	Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG
Lo.06+Lo.07	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Wasser; Landschaft	Ausweisung einer randlichen <i>zone de servitude „urbanisation – intégration paysagère“</i> zur Erhaltung eines Abstands und Pufferung zum angrenzenden Eisenbahngleis sowie zur Erhaltung der Gebüschstrukturen dort vorhandenen Gehölzstrukturen
Lo.08	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Habitate
Lo.09	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Kennzeichnung geschützte Habitate
Lo.10	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Wasser; Landschaft	Kennzeichnung geschützte Habitate; Nachrichtliche Darstellung Überschwemmungsgebiet; Änderung der geplanten Nutzung als zukünftige BEP-Zone zur Erweiterung des Sportplatzareals
Lo.11+Lo.12 +Lo.13	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Klima und Luft; Landschaft	Ausweisung verschiedener <i>zone de servitude „urbanisation“</i> zur Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen mit geschützten Biotopen oder der Habitatfunktionen geschützter Tierarten sowie zur Vernetzung von Habitaten im Grunewald und der Alzettetalau, von Gewässern und Frischluftkorridoren; Kennzeichnung geschützte Biotope, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange
Lo.14+Lo.15	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; Klima und Luft; Landschaft	Kennzeichnung geschützte Biotope und Habitate
Lo.19	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausweisung einer randlichen <i>zone de servitude „urbanisation – intégration paysagère“</i> zur Erhaltung eines Abstands und Pufferung der zukünftigen Nutzung zum angrenzenden Außenbereich sowie zur Erhaltung einer Gehölzstruktur mit Leitlinienfunktion für einen Fledermauskorridor; Kennzeichnung geschützte Habitate
Lo.21	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; Wasser; Landschaft	Auf die ursprünglich geplante Baulandneuausweisung wurde nach Abwägung mit Umweltbelangen verzichtet.
Lo.23	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen;	Ausweisung einer randlichen <i>zone de servitude „urbanisation – intégration paysagère“</i> zur Erhaltung eines Abstands und Pufferung der zukünftigen Nutzung zum angrenzenden Außenbereich sowie zur Erhaltung einer Gehölzstruktur; Kennzeichnung geschützte Biotope, Habitate, artenschutzrechtlicher Belange



4. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Konsultationen im PAG

4.1. Berücksichtigung des Umweltberichts

Der Umweltbericht wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt. Bereits für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht wurden im Jahr 2015 auf Grundlage der hierfür erstellten Umwelterheblichkeitsprüfung Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, eingeholt (Scoping-Verfahren).

Schon in diesem einleitenden Verfahren der SUP wurde deutlich, dass die planungsbedingten Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Umnutzung von Flächen mit hoher ökologischer Funktion in Bezug auf Lebensräume, geschützte Tierarten und Biotope sowie das Landschaftsbild im Fokus der Betrachtung liegen sollen.

Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Durchführung der detaillierten Umweltprüfung sowie die Erstellung des Umweltberichts in einem Prozess parallel zur Ausarbeitung des PAG-Entwurfs unter Berücksichtigung der zur UEP ausgestellten Stellungnahme.

Im Umweltbericht sind die einzelnen Schritte der SUP sowie deren Ergebnisse nachvollziehbar dargestellt. Es wurden die baurechtlichen Festlegungen des PAG-Entwurfs untersucht und im Falle von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Empfehlungen zur Änderung bzw. Beibehaltung der entsprechenden Inhalte getroffen. Bei den geprüften Planinhalten wurde die zur Umsetzung vorgesehene Planalternative als die jeweils beste Lösung identifiziert.

Mit dem Umweltbericht zum PAG-Entwurf lagen dem Gemeinderat als Entscheidungsträger für die Neuaufstellung somit frühzeitig umfangreiche Informationen über Umweltbelange vor. In der Sitzung vom 11. Februar 2020 hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Umweltberichts das Einleitungsverfahren zur Neuaufstellung ihres PAG beschlossen.

Infolge der Beschlussfassung wurde der Entwurf zum neu aufgestellten PAG und der hierzu erstellte Umweltbericht den betroffenen Genehmigungsbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Zuge der Beteiligung konnte sowohl zum PAG-Entwurf als auch zum Umweltbericht Stellung bezogen werden. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus den Behörden und die Hinweise und Einsprüche aus der Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren durch die Gemeinde überprüft.



4.2. Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- ***Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zur Umwelterheblichkeitsprüfung (Scoping):***

Zur Vorbereitung der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) der SUP wurde im Zeitraum 2013 bis 2015 eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt. Das hierfür erstellte Berichtsdokument wurde zur Stellungnahme an das Umweltministerium als die für SUP zuständige Behörde ausgefertigt. Das Umweltministerium hat die UEP an weitere betroffene Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet. Neben der Berücksichtigung der Anregungen der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und aktuelle Datenquellen für die Bestandsaufnahme der in der SUP zu behandelnden Umweltschutzgüter zu erhalten.

Mit dem an die Gemeinde ausgestellten Unterrichtungsschreiben wurde der Gemeinde Lorentzweiler der gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz festzulegende Untersuchungsrahmen für die weitere Durchführung der Umweltprüfung durch das Umweltministerium mitgeteilt.

- ***Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und der Hinweise aus der Öffentlichkeit:***

Der Öffentlichkeit und den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch den PAG berührt werden, wurde die Gelegenheit gegeben, sowohl den Umweltbericht als auch den PAG-Entwurf einzusehen. Hierfür wurden die Unterlagen an die zuständigen Ministerien geschickt und für die Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinde Lorentzweiler bereitgestellt. Zusätzlich fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Gemeinde statt, in der sowohl der PAG-Entwurf als auch die Ergebnisse der SUP vorgestellt wurden. Den anwesenden Personen wurde dabei auch die Möglichkeit zur Fragestellung eingeräumt. Eine grenzüberschreitende Konsultation hat nicht stattgefunden, da nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf andere Länder ausgegangen wurde.

Zum eingereichten PAG-Entwurf und zum Umweltbericht gingen bei der Gemeinde Lorentzweiler durch Unterrichtungsschreiben folgende Stellungnahmen aus den Behörden ein:

- „*Avis ministériel concernant le projet d'aménagement général de la commune de Lorentzweiler*“ des *Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable* vom 24. Juni 2020 gemäß Naturschutzgesetz (Art. 5) zum PAG-Entwurf bezüglich Änderungen an der *zone verte*;
- „*Avis de la Ministre de l'Environnement, du Climat et du Développement durable sur le rapport sur les incidences environnementales relatif à la refonte du Plan d'aménagement général (PAG) de la commune de Lorentzweiler*“ aus dem *Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable* vom 24. Juni 2010 gemäß Art. 7.2 SUP-Gesetz;
- „*Avis*“ des *Ministère de l'Intérieur – Commission d'Aménagement* vom 21. Oktober 2020 zum PAG-Entwurf;
- *Refonte du Plan d'aménagement général de la commune de Lorentzweiler – dossier complémentaire – évaluation des incidences (« FFH-Verträglichkeitsprüfung ») des zones Bo03, Bo04, Bo14, Bo05 et Bo13*“ aus dem *Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable*



Développement durable – Département de l'environnement vom 20. Mai 2021, ergänzend zum Avis gemäß Art. 7.2 SUP-Gesetz vom 24. Juni 2020.

Mit der Stellungnahme zur SUP wurde dem Umweltbericht im Wesentlichen die inhaltliche Vollständigkeit und methodisch korrekte Durchführung bescheinigt. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Umweltberichts waren somit nicht erforderlich.

In den beiden Stellungnahmen der *Commission d'Aménagement* und der Umweltministerin wurden für den PAG-Entwurf auf verschiedene planerische Defizite hingewiesen, die sowohl den Zielsetzungen aus dem PAG-Gesetz als auch dem Naturschutzgesetz entgegenstehen.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum PAG-Entwurf und zum Umweltbericht insgesamt 54 Hinweise bzw. Einwände ein. Der überwiegende Teil hiervon enthält konkrete Anregungen und Bedenken zu beabsichtigten Ausweisungen einzelner Flächen. Diesbezüglich reicht die Spanne der Stellungnahmen über Anregungen zur Veränderung der geplanten Zonenfestlegung oder des räumlichen Zuschnitts von Bauflächenausweisungen bis hin zur Forderung zur Aufhebung von geplanten *zones de servitude „urbanisation“* oder den Verzicht zur Kennzeichnung geschützter Biotope oder Habitats.

Alle der aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft und in die Abwägung zur Entscheidung zur Planaufstellung einbezogen. Den einzelnen Reklamanten wurde dabei auch die Möglichkeit gegeben, ihre Forderung oder ihre Hinweise persönlich vorzutragen. Den Reklamanten wurde von der Gemeinde die Entscheidung bezüglich der weiteren Berücksichtigung mitgeteilt.



5. Gründe für die Wahl des angenommenen PAG, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen

Die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP erfolgte aufgrund nachfolgend beschriebener Sachverhalte und Vorgehensweisen:

Die von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit ermittelten bzw. angeregten einzelnen prüfrelevanten Bau- und Planungsflächen wurden jeweils schutzgutbezogen einer Einzelbetrachtung in Bezug auf den Status Quo und zu erwartende Auswirkungen untersucht und hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung zusammenfassend bewertet.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Flächenbewertungen sowie der Ergebnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abschließend diejenigen Flächen ausgewählt, die in den neuen PAG übernommen wurden.

Hinsichtlich der Wohnbauflächen wurden 4 der untersuchten Flächen nicht in den PAG übernommen, wobei es sich überwiegend um die aus Umweltsicht als ungeeignet bzw. nur bedingt geeignet eingestuften Flächen handelt. Diesbezüglich fiel die Entscheidung überwiegend für die günstigeren Alternativen. Bei einem Teilbereich erfolgte zudem eine Änderung der Flächenabgrenzung, um ebenfalls Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf ein nicht erhebliches Ausmaß zu mindern.



6. Vorgesehene Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 11 SUP-Gesetz sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des PAG ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist u.a. frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen erkennen zu können und hierdurch in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Lorentzweiler setzt das Monitoring auf Grundlage des im Umweltbericht gemachten Vorschlags eines Monitoringkonzepts um. Der Schwerpunkt der Überwachung liegt dabei auf den in der Umweltprüfung für die einzelnen untersuchten Bauflächen ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit auf unvorhergesehene negative Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf entgegenzusteuern.

Die Überwachungsschwerpunkte liegen auf folgenden Aspekten:



Planungsfläche	Maßnahmen	Zuständigkeit
As.01	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bl.01	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bl.02	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bl.05	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Einsatz fledermausverträglicher Leuchtmittel eines weiteren Ausbaus der Fläche	Projektträger
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
Bl.08	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
	Überprüfung der Wirksamkeit der Ortsrandeingrünung	Gemeinde
Bo.01	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.



	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Kontrolle durch ANF
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bo.03 + Bo.05		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bo.04 + Bo.11		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Durchführung FFH-Verträglichkeitsprüfung	Projektträger
	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Projektträger
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“; Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bo.12		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Kontrolle durch ANF
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Bo.13		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Erhaltung der Wasserbecken	Projektträger



	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Projektträger
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	ANF	Kontrolle durch ANF
Hu.03		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Besatzkontrolle des Steinkauznistkastens	Projektträger
Hu.07+Hu.08		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Wasserschutzrechtliche Genehmigung (Hochwassergefahrenbereich)	Projektträger
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.00+Lo.01		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Einhaltung der ZSU IP	Gemeinde
Lo.02+Lo.03		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Artenschutzrechtliche Untersuchung Haselmaus für Bo.07	Projektträger
	Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.04		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.05		
	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger



	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.06+Lo.07	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Einhaltung der ZSU IP	Gemeinde
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.08	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.09	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.10	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Wasserschutzrechtliche Genehmigung (Hochwassergefahrenbereich)	Projektträger
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung eines min. 15m breiten Abstands zwischen Straßenbaumreihe und Bebauung	Gemeinde
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.11+Lo.12 +Lo.13	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Gewährleistung eines geregelten Umgangs mit Altlastenverdachtsflächen	Gemeinde / Adm. Env.
	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Projektträger
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde



	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.14+Lo.15	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.19	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der ZSU IP entlang Südrandes	Gemeinde
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF
Lo.23	Auf Projektebene (PAP-Erstellung oder Baugenehmigungsantrag)	
	Hinweis auf die zu beantragenden Genehmigungen (gemäß Naturschutzgesetz)	Gemeinde
	Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)	Kontrolle durch ANF
	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer „Naturschutzgenehmigung“	Projektträger
	Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der festgelegten Bedingungen der Naturschutzgenehmigung	Kontrolle durch ANF